

## Anlage 2

### Neuausweisung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“ Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine sowie der öffentlichen Auslegung samt Auswertung

Beteiligte	Stellungnahme vom	Bedenken, Anregungen	Bewertung/ Empfehlung
<b>Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege</b>			
NSB Herr Dr. Rieger	Schreiben vom 28.3.06	uneingeschränkte Zustimmung zum Entwurf der LSG-VO	
NSB Herr Barthel	Schreiben vom 18.5.06	<p>Ablehnung der Änderung der LSG-VO</p> <p>Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hoheitliche Sicherung von Teilen des FFH-Gebiets 101 und des EU-VSG 48 als Naturschutzgebiet, da nur durch eine einheitliche und gebietskörperschaftsübergreifende VO der besondere Schutz nach § 23 BNatSchG gewährleistet sei</li> <li>- Aufnahme der Kleiwiesen mit ihrem wertvollen Kleingewässerkomplex und Populationen von Arten des Anhang II FFH-Richtlinie (Kammolch, Große Moosjungfer) in Schutzzone 1</li> </ul>	<p>Das MU hat mit Erlass vom 25.1.2006 die Stadt angewiesen, das Verordnungsgebiet als LSG unter Schutz zu stellen. Dies entspricht der generellen Linie des MU, den Schutz mit den jeweils rechtlich möglichen mildesten Mitteln sicher zu stellen. Da die Voraussetzungen nach § 26 NNatG erfüllt sind, ist eine Ausweisung als LSG möglich und wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass evtl. die Voraussetzungen für eine Ausweisung als NSG vorliegen. Die Ausweisung als LSG bietet einen dem Art. 4 VSRL entsprechenden Schutz für die wertgebenden Vogelarten.</p> <p>Die Fläche ist in Zone I enthalten.</p>

		<p>- Verbotstatbestände des § 5 seien nur unzureichend auf die Erhaltungsziele abgestimmt, daher Überarbeitung des § 5 zwecks Sicherstellung der Lebensraumsprüche der Zielarten durch Einarbeitung der Zielvorgaben der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie, konkret:</p> <p>- Bewertung von Kahlschlägen als Eingriff</p> <p>- Verbot der Entnahme von mehr als 80 % vitaler Alteen, wobei als Nahrungsbäume für den Mittelspecht mind. 15 verstreut stehende Habitatbäume im Bestand zu belassen seien</p> <p>- in Schutzzone 1 Verbot der Totholzentnahme</p> <p>- Verbot einer Bewirtschaftung der Flächen unter Nichtbe-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt: die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unterliegt gem. § 7 Abs. 2 NNatG nicht der Eingriffsregelung. Gem. § 26 Abs. 2 NNatG kann eine LSG-VO aber ‚Handlungen‘ untersagen unabhängig vom Eingriffstatbestand. Das Spezialgesetz NWaldLG regelt in § 12 die Kahlschlagwirtschaft; s. auch Anm. zur StN des Nds. FA WF.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt: Gesetzliche Grundlagen für diese Beschränkung des Eigentums gibt es nicht. Im Hinblick auf die Privatwaldbesitzer wäre diese Regelung voll entschädigungspflichtig. Für die Staatsforst gibt es die Selbstbindung durch das ‚LÖWE‘-Programm. Dies hat i. d. F. von 1994 für starkes, stehendes Totholz 5 Bäume/ha als Minimum vorgesehen. Darüber hinausgehende Einschränkungen würden Entschädigungspflicht auslösen. Vergleich mit der Forderung nicht möglich, da dort unklarer Flächenbezug (‚Bestand‘). Weitergehende Beschränkungen sind durch LSG-VO nicht möglich. Umsetzung ggf. über Vertragsnaturschutz.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Naturschutzfachlich ist die Sicherung eines ausreichenden Totholzanteils erstrebenswert. Der Schutz sollte jedoch vorrangig über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Ausführ-</p>
--	--	--	--

		<p>achtung des Erhalts von Naturwaldparzellen von hinreichender Größe (mind. 10 ha zusammenhängend und 10 % von 100 ha)</p> <p>- Streichung der §§ 7 und 8, um den in § 4 genannten Schutzzweck und die Erhaltungsziele nicht gegenstandslos werden zu lassen</p> <p>- Behauptung der Stadt, landesplanerische Feststellung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig räume der Flughafenerweiterung Vorrang vor naturschutzrechtlichen Belangen ein, sei falsch, da die vorgenannte Feststellung lediglich eine Empfehlung für das nachfolgende PFV darstelle und somit keine unmittelbare Rechtswirkung entfalte. Verwaltung wolle damit suggerieren, dass bereits eine Entscheidung für den Flughafenausbau und gegen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes gefallen sei.</p> <p>- Änderung der bestehenden LSG-VO diene der Löschung des von der Flughafenerweiterung betroffenen Bereichs aus dem LSG unter Umgehung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, Vorgehen stelle Versuch dar, das LSG und das faktische VSG einer beabsichtigten Flughafenerweiterung zum Opfer fallen zu lassen</p> <p>- es bestünde Verdacht auf Aushöhlung des Natur- und Landschaftsschutzes zu Gunsten einer beabsichtigten Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens BS-WOB entgegen des in § 4 genannten Schutzzwecks, betroffen sei insbesondere Schutzzone I</p> <p>- Vernichtung des faktischen VSG aufgrund der möglichen Ausnahmen und Befreiungen</p>	<p>rungen zur Alteichenentnahme. ‚Naturwald‘ ist eine spezifische Kategorie der Forstverwaltung. Im LSG existiert bisher keine Naturwaldparzelle.</p> <p>§ 8 Abs. 1 regelt nur schutzgebietsverträgliche Ausnahmen und ist daher unbedenklich. Abs. 2 ist ein üblicher, allgemeiner Auffangtatbestand.</p> <p>Der Freistellungskatalog in § 7 ergibt sich z. T. aus gesetzlichen Rahmenbedingungen; eine Beschränkung würde Entschädigung auslösen. Ziffer 5 ist unverzichtbar für die Arbeit der UNB.</p> <p>Hinweise auf ROV nicht in der VO enthalten.</p> <p>Die VO dient der Umsetzung der Verpflichtungen der VSRL. Die Genehmigung der Start-/Landebahnverlängerung ist Gegenstand eines separaten PFV.</p> <p>Die möglichen Ausnahmen und Befreiungen gem. § 8 gefährden nicht den Bestand des VSG und stellen den Schutzzweck nicht grundsätzlich in Frage.</p>
--	--	--	--

		- Kritik: Stadt könne sich Ausnahmegenehmigung für Flughafenerweiterung selbst erteilen	Für das Vorhaben Flughafenerweiterung ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, das durch den NLStBV durchgeführt wird. Die Genehmigung liegt damit nicht in den Händen der Stadt. Bei positivem Beschluss der PF-Behörde liegt ein Befreiungstatbestand vor.
<b>Land Niedersachsen</b>			
Niedersächsisches Umweltministerium	Informelle E-Mail vom 13.4.06	Da die Stellungnahme des NLWKN, Staatliche Vogelschutzwarte direkt erfolgt ist, würde eine weitergehende Äußerung nicht für erforderlich gehalten. Der Anregung des NLWKN, auch die nicht besonders geschützten Vogelarten in den Schutzzweck der VO aufzunehmen, solle entsprochen werden.	s. Anm. zur StN des NLWKN, Staatliche Vogelschutzwarte
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Staatliche Vogelschutzwarte	Schreiben vom 6.4.06	aus fachlicher Sicht grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf, jedoch Anregung folgender Änderungen:  - in den Zonen II und III solle auch der Erhalt und die Förderung der vorkommenden wertbestimmenden und weiteren Vogelarten des VSG V48 genannt werden, z. B. Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ), da für diese Arten die an das VSG angrenzenden Flächen eine hohe Bedeutung als (Teil-)Lebensraum hätten oder diese Arten innerhalb der Grenzen des LSG dort ausschließlich vorkämen  - § 1 Abs. 4: Streichung des 2. Absatzes, da auf die Umsetzung der VSRL bereits im vorhergehenden Absatz eingegangen werde und die Formulierung bezüglich der geeignetsten Gebiete ausschließlich im Zusammenhang mit dem betreffenden LSG nicht zu halten sei  - § 4 Abs. 1: Ergänzung um Spiegelstrich „der im VSG vorkommenden wertbestimmenden und weiteren Vogelarten“  - § 4 Abs. 2: dritten Spiegelstrich ändern in „den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten, dies sind insbesondere	Die Anregung wird teilweise aufgegriffen, s. dazu die Anmerkungen zu den einzelnen Forderungen.  Die Anregung wird aufgegriffen  Der Anregung wird nicht gefolgt; da in den speziellen Schutzzwecken der nachfolgenden Absätze abgedeckt.  Der Anregung wird z. T. gefolgt; die geringen Ergänzungen um ‚Blößen und Lücken‘ werden übernommen.

		<p>- zusammenhängende, möglichst großflächige, von Alteichen dominierte Laubmischwälder mit eingestreuten Altholzinseln, älteren Nadelbäumen und einem hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie mit Lichtungen, Blößen und Lücken und stellenweise hohen Grundwasserständen</p> <p>- strukturreiche Waldränder, insbesondere mit mageren Standorten als Ameisenlebensräume</p> <p>- § 4 Abs. 2 letzter Spiegelstrich: ändern in „den Erhalt und die Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Vogelarten, insbesondere ... und Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) und Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)“, da diese Arten nach den vorliegenden Daten als weitere Zielarten des Vogelschutzes im betreffenden LSG zu nennen und als Bestandteil des Arteninventars zu betrachten seien.</p> <p>§ 4 Abs. 3: Ergänzung der Aufzählung um „weitere Brut- und Gastvogelarten“</p> <p>§ 4 Abs. 4: Ergänzung um weiteren Spiegelstrich, der die wertbestimmenden und weiteren Arten als Zielarten herausheben soll</p> <p>§ 5 Abs. 2: Überprüfung, ob durch die Formulierung „sowie die Veränderung von standortgerechten Gehölzbeständen durch Anpflanzung von im forstlichen Sinne nicht standortgerechten Gehölzen“ wirksam die Pflanzung von Baumarten, die dem Entwicklungsziel entgegenstehen, verhindert werden kann, evtl. Anpassung der Formulierung durch Streichung des Passus’ „im forstlichen Sinne“</p>	<p>Hohe Grundwasserstände sind bereits in bisheriger Fassung, § 4 Abs. 2 enthalten.</p> <p>Anregung wird aufgegriffen, indem die für Abs. 3 geforderte Änderung vorgenommen wird.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen (dadurch sind diese Arten und ihre Belange bei Erteilung von Erlaubnissen nach § 6 zu berücksichtigen).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; ausreichend berücksichtigt in § 4 Abs. 1-3.</p> <p>Die gewählte Formulierung trägt Naturschutzgesichtspunkten ausreichend Rechnung und soll gleichzeitig eine zu starke Beeinträchtigung der FoWi verhindern.</p>
<b>Träger öffentlicher Belange</b>			
BEB Erdgas und Erdöl GmbH	Schreiben der ExxonMobil Production Dt. GmbH vom 28.3.06	Anlagen der BEB sind ebenso wie die Anlagen der Erdöl GmbH (MMEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungsgesellschaft mbH (NEAG) nicht betroffen Hinweis auf verfüllte Bohrungen Bevenrode 1 und Bevenrode 2, Eigentümer könne beim Landesamt für Bergbau,	lediglich Hinweis; daher ist keine Änderung erforderlich

		Energie und Geologie erfragt werden	
Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG – bs-energy	Schreiben vom 30.5.06	Hinweis, dass für die Unterhaltung und Erneuerung der Stromversorgungsleitungen und Fernmeldekabel sowohl Freistellung erforderlich sei, da sonst für Arbeiten an den Versorgungsleitungen eine Ausnahme bzw. Befreiung nach § 53 NNatG zu beantragen wäre, als auch die Zuwegung samt Befahren des LSG gewährleistet sein müsse. Gleiches gelte für die Wartung, Instandsetzung und Auswechslung der Leitungen der Gas- und Wasserversorgung, da ansonsten eine Ausnahme bzw. Befreiung nach § 53 NNatG erteilt werden müsse..	Die Anregung ist bereits in den Freistellungen des § 7 berücksichtigt; daher ist keine Änderung erforderlich.
Deutsche Telekom AG	Schreiben vom 6.4.06	von der Planung seien Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, T-Com mit überörtlicher Bedeutung betroffen keine Einwände gegen LSG-VO, wenn die erforderlichen Betriebsarbeiten an den vorhandenen Telekommunikationslinien und aus technischen Gründen notwendig werdende Erneuerungen dieser Linien jederzeit sichergestellt seien. Aus diesem Grund werde um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises (Kabellage, Unterhaltungsarbeiten, notwendige Erneuerungen) in die VO gebeten.	s. Anm. zur StN der Braunschweiger Versorgungs AG
Ev.-luth. Propstei und Kirchenverband Braunschweig	Schreiben vom 28.3.06  Schreiben Landeskirchenamt WF vom 22.5.06	keine Bedenken  da die Kirche ihre Forstflächen vom Niedersächsischen Forstamt Wolfenbüttel betreuen lasse, schließe sich die ev.-luth. Landeskirche den Ausführungen des Forstamtes inhaltlich voll an	s. Ausführungen zur StN des Nds. FA WF
Feldmarksinteressentschaft Waggum	Schreiben vom 16.5.06	- § 5 Abs. 1 Nr. 6 Änderung dahingehend, dass Errichtung baulicher Anlagen für Land- und Forstwirtschaft erlaubt bleibe, da sonst ordnungsgemäße Weidewirtschaft nicht möglich sei	Der Anregung wird nicht gefolgt; Regelung ist erforderlich, u. a. da sonst bestimmte (Vorhaben-)größen keiner Prüfung und Genehmigung unterliegen würden. Gemeint sind hier z. B. auch nicht kleinere Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden/Anlagen. Auch in der z. Z. noch gültigen VO sind derartige Vorhaben seit über 30 Jahren unter Erlaubnis-

		<p>- § 5 Abs. 1 Nr. 8 Änderung dahingehend, dass Nivellierung der Ein- und Ausfahrten der Wirtschaftswege wie auch der Überfahrten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bedarfsfall möglich sei, um Befahrbarkeit zu gewährleisten</p> <p>- § 5 Abs. 1 Nr. 10 Verbot der Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen sei eine starke wirtschaftliche Beeinträchtigung, da diese bislang zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft gehört hätten</p> <p>- § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4 Streichung, da sonst eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung und zweckentsprechende Unterhaltung der Wirtschaftswege und Gräben nicht möglich seien</p> <p>- § 5 Abs. 4 Änderung dahingehend, dass punktuelle Umwandlung von Grünland und zusätzliche Entwässerung im Einzelfall zur Erhaltung der Befahrbarkeit der Wirtschaftswege möglich sei, da sonst ganze Bereiche der Gemarkung unbewirtschaftbar gemacht würden</p> <p>- § 6 Abs. 1 Nr. 1 Streichung des Begriffes „Ausbau“, da die Unterhaltung von Feld- und Forstwegen immer mit einem Ausbau verbunden sei, denn die Fahrzeuge würden immer größer und forderten höhere Tragkraft der Wirtschaftswege</p> <p>- § 9 Änderung dahingehend, dass sowohl Aufstellung von Schildern als auch Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nur im Einvernehmen und in Absprache mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten erfolgen dürften, um weiterhin ordnungsgemäße Befahrbarkeit der Feld- und Waldwege und somit ordentliche Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten</p>	<p>vorbehalt gestellt.</p> <p>s. vor</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Nutzungen mit dem Schutzzweck für nicht vereinbar gehalten werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Freistellungen in § 7 Ziffer 1, 2 und 3 sowie Anmerkungen beim Nds. FA WF</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; aktuell noch vorhandenes Grünland ist erhaltenswert; explizit genannter Schutzzweck; ggf. über Ausnahmegenehmigung im Einzelfall möglich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; der hier dargestellte Umfang lässt regelmäßig Eingriffsvermutung zu; daher Erlaubnisvorbehalt zumutbar und gerechtfertigt.</p> <p>Die Pflicht zur Aufstellung von Schildern ergibt sich aus § 31 Abs.2 NNatG und ist notfalls auch gegen den Willen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchzusetzen. Zur Duldung von P+E-Maßnahmen, s. Anm. zur StN der FI Hondelage.</p>
Feldmarksinteressentschaft Hondelage	Schreiben vom 13.5.06	Befürchtung, dass durch die Änderung der LSG-VO im Agrarbereich massive Einschnitte erfolgten, die seitens der	Der eher allgemeinen Anregung wird nicht gefolgt; den berechtigten Belangen zur Unter-

	<p>Landwirte nicht zu tolerieren seien (Erklärung: Durch den Ausbau der A 2 habe die Gemarkung ein intensiv geprägtes Wegenetz erhalten. Die Gräben, die der Vorflut dienen sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die mit einer Drainage ausgestattet worden seien, befänden sich derzeit auf dem aktuellen Stand der Technik)</p> <p>Forderung nach Streichung des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 4 Abs. 3 vorletzter Unterpunkt „Erhalt von stabilen hohen Gebietswasserständen“, da sich hohe Gebietswasserstände zur Zeit in der Gemarkung nicht abzeichnen würden, s. PF-Beschluss A 2</li> <li>- § 4 Abs. 4 letzter Unterpunkt „Schutz und Entwicklung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung...“, da die ordnungsgemäße Landwirtschaft praktiziert würde, diese sich jedoch im Schutzziel nicht ausreichend wiederfände</li> <li>- § 5 Abs. 2 Nr. 3 „Beeinträchtigung des Aufbaus und Strukturreichtums der Waldränder“ und</li> <li>- § 5 Abs. 2 Nr. 4 „Entfernung von Horst-, Höhlen- und Brutbäumen“, da sonst für die Zukunft nicht die Möglichkeit einer forstwirtschaftlichen Nutzung gegeben sei</li> <li>- § 5 Abs. 4 Nr. 1 „Verbot der Umwandlung von Grünland“ und</li> <li>- § 5 Abs. 4 Nr. 2 Verbot, auf Grünlandflächen Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung durchzuführen, da beide Verbote im dargestellten Umfang nicht umsetzbar seien</li> <li>- § 6 Abs. 1 Nr. 1 Herausnahme der Forderung „Ausbau“ in diesem Bereich, da Ausbau und Unterhaltung so ineinander verflochten seien, dass die Unterhaltung weiterhin ermöglicht, der Ausbau jedoch untersagt würde</li> <li>- § 9 Satz 2 „Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“, da sich hier ein Freifahrtschein für die Untere Naturschutzbehörde widerspiegeln, der mit dem Grund und Eigentum nicht in Einklang zu bringen sei</li> </ul>	<p>haltung der bestehenden Gewässer im bisher üblichen Rahmen wird durch den Freistellungskatalog des § 7 VO angemessen Rechnung getragen</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; ‚Erhalt‘ bedeutet nur Sicherung der vorhandenen Grundwasserverhältnisse, nicht Herstellung hoher Gebietswasserstände.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist in § 7 Ziffer 2 freigestellt;</p> <p>s. Anm. zur StN des Nds. FA WF</p> <p>s. Anm. zur StN der FI Waggum</p> <p>s. Anm. zur StN der FI Waggum</p> <p>s. Anm. zur StN der FI Waggum</p> <p>Der Anregung wird z. T. gefolgt: Die Duldungspflicht besteht gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 NNatG nur bei Anordnung <u>bestimmter</u> P+E-Maßnahmen durch VO oder Verwaltungsakt. § 9 Satz 2 wird entsprechend ange-</p>
--	--	---



		<p>Forderung nach Änderung des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 5 Abs. 1 Nr. 6 „Verbot der Errichtung baulicher Anlagen“ in der Form, dass die Errichtung baulicher Anlagen für den landwirtschaftlichen Bereich, um die ordnungsgemäße Weidewirtschaft sicherzustellen, ohne Erlaubnis erfolgen dürfe</li> <li>- § 5 Abs. 1 Nr. 8 in der Form, dass an Einfahrten von Feldmarksinteressentschaftswegen/landwirtschaftlich genutzten Flächen die Einbringung von Erde zur höhenmäßigen Kompensation der Überfahrt zulässig sei</li> <li>- § 5 Abs. 1 Nr. 10 Herausnahme des Verbotes der Neuanlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, da der Weihnachtsbaumverkauf in der Region eine starke Heimat aufweise und die Regelung ökonomische Beeinträchtigungen in einem erheblichen Umfang mit sich bringe</li> <li>- § 6 Abs. 1 Nr. 1 sofern keine Streichung erfolgt (s. o.), Änderung in „Erlaubnisvorbehalt für den Neubau von Wegen“, da die Darstellung von Ausbau und Unterhaltung so ineinander verflochten seien, dass die Unterhaltung weiterhin ermöglicht und der Ausbau untersagt würde</li> </ul>	<p>passt.</p> <p>s. Anm. zur StN der FI Waggum</p> <p>s. Anm. zur StN der FI Waggum</p> <p>s. Anm. zur StN der FI Waggum</p> <p>s. Anm. zur StN der FI Waggum</p>
Landkreis Helmstedt	Telefax vom 24.5.06	<p>Folgende Anregungen und Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 4 Abs. 2: der spezielle Schutzzweck könne sich hier nur auf den Braunschweiger Anteil des V 48 beziehen und solle klar gestellt werden</li> </ul> <p>vom Land seien für das V 48 allgemeine Erhaltensziele definiert worden und die Aufnahme des dort formulierten Erhaltungszieles „Beibehaltung der gegenwärtig praktizierten Einzelbaumentnahme“ erscheine aus aktuellem Anlass unverzichtbar</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da die VO erkennbar nur für Braunschweiger Gebiet erlassen werden kann</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; dem Belang wird durch den Verbotskatalog in § 5 Abs. 2 und 3 zur Regelung forstwirtschaftlicher Maßnahmen Rechnung getragen; weitergehende Einschränkungen sollten ggf. auf vertraglichem Wege erfolgen; s. auch Anm. zur StN des Nds. FA WF</p>

		<p>spezielle Erhaltensziele habe das Land für jede wertbestimmende Vogelart benannt, welche sich im vorliegenden Verordnungsentwurf so nicht wieder fänden</p> <p>- § 5 Abs. 1: der Holzeinschlag oder auch die Brennholzerhebung könne zu erheblichen Störungen zur Balz- und Brutzeit von Vögeln führen, daher erscheine ein derartiges Verbot zur Umsetzung der VSRL unverzichtbar</p> <p>- § 5 Abs. 2: Verbot von Kahlschlägen auch unter 0,5 ha, insbesondere in Altholzbeständen; im Einzelfall könne hierfür eine Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung vorgesehen werden, wenn sich die Maßnahme als verträglich im Sinne der VSRL erwiesen</p> <p>die Entfernung von Horst-, Höhlen- und Brutbäumen sei bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohnehin verboten</p> <p>die Regelung zur Begrenzung der Beimischung von Nadelgehölzen erscheine überflüssig; stattdessen solle ein Vorbehalt oder eine Zustimmungspflicht bei der Bestandsbegründung von Forstkulturen eingeräumt werden</p>	<p>VO-Entwurf ist mit NLWKN abgestimmt; diesbezügliche Hinweise sind berücksichtigt bzw. werden noch aufgegriffen</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des Herrn NSB Barthel. Erhebliche Störungen von Vögeln sind nach § 42 BNatSchG ohnehin verboten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des Nds. FA WF</p> <p>s. vor; die Wiederholung des gesetzlichen Verbotes ist unschädlich und hat deklaratorischen Charakter</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des Nds. FA WF</p>
Landwirtschaftskammer Hannover	Schreiben Bez. Stelle BS vom 12.5.06	<p>keine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf</p> <p>- § 1 aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht sei grundsätzlich zu hinterfragen, ob die Erweiterung des VSG eine Verschärfung der bestehenden LSG-VO erforderlich mache, Hinweis auf das Mittel des Vertragsnaturschutzes</p> <p>- § 4 Abs. 1 letzter Unterpunkt Ergänzung um „... und der Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlich genutzten Bodens“</p> <p>- § 4 Abs. 3 2. Unterpunkt statt „Erhalt von stabilen Gewässersystemen“ „Erhalt der bisher gegebenen Gewässersysteme“</p> <p>- § 4 Abs. 3, 4 Streichung des Begriffes „extensiv“, da der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, der Schutz der wertbestimmenden Vogelarten gem. EU-Recht macht eine Verschärfung der LSG-VO unumgänglich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; steht hier nicht im Vordergrund des Regelungsgehalts; da die ordnungsgemäße LaWi zu dieser Funktion nicht eingeschränkt wird durch die VO, bedarf es dieser Aufnahme nicht;</p> <p>unvollständiges Zitat; s. Anm. zur StN der FI Waggum</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ord-</p>

	<p>Schutz und die Entwicklung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit den bestehenden Bewirtschaftungsformen überwiegend nicht vereinbar seien und damit der Freistellung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gem. § 7 Ziffer 2 Rechnung getragen sowie die Akzeptanz des Schutzgebietes verbessert würde</p> <p>- § 5 Abs. 1 Nr. 6 von dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen sollten land- und forstwirtschaftliche Vorhaben ausgenommen werden, da die Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 hinreichend restriktiv seien. Zudem orientiere sich die Ausführung landwirtschaftlicher Weidezäune vorrangig an Kriterien der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit und nicht an Gestaltungsanforderungen. Sollte dennoch Regelung erfolgen, wäre ein Erlaubnisvorbehalt nach § 6 ausreichend.</p> <p>- § 5 Abs. 1 Nr. 8 Streichung des landwirtschaftlichen Wegebau (Instandhaltung, Aus- und Neubau), da Abgrabungen oder Aufschüttungen erforderlich werden könnten und für den Neu- und Ausbau von Wegen Erlaubnisvorbehalt bestünde</p> <p>- § 5 Abs. 1 Nr. 10 Streichung, da Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen der ordnungsgem. landwirtsch. Nutzung zuzuordnen seien, höchstens Erlaubnisvorbehalt</p> <p>- § 5 Abs. 2 träfe in erheblichem Ausmaß Privatwaldeigentümer, da der Nordwesten der Schutzzone 1 ausschließlich aus Privatwald bestünde</p> <p>- § 5 Abs. 2 Nr. 2 Änderung, da größere Kahlschläge erforderlich werden könnten, z. B. durch Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubholzmischungen, flächigen Befall durch Borkenkäfer in Fichtenbeständen oder Wiedereinbringung der Eiche in Bereiche, die von der Hainbuche dominiert seien</p> <p>- § 5 Abs. 2 Nr. 4 Streichung des generellen Verbots der Entnahme von Höhlenbäumen, da dadurch die forstliche</p>	<p>nungsgemäße Landwirtschaft ist nach § 7 freigestellt. Der Schutz und die Entwicklung einer möglichst extensiven landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen den Vorgaben des MU.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; Ziffer 6 erlaubt ausdrücklich die Errichtung von Weidezäunen; s. Anm. zur StN der FI Waggum</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; in Ziffer 8 wird der landwirtschaftliche Wegebau nicht erwähnt; Regelung sonstiger Abgrabungen etc. notwendig; s. Anm. zur StN der FI Waggum</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN der FI Waggum</p> <p>VO unterscheidet nicht zwischen öffentlichem u. privatem Eigentum</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des Nds. FA WF; im Einzelfall möglicherweise sinnvolle größere Kahlschläge können über § 8 zugelassen werden und sollen die Ausnahme bleiben;</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des Nds. FA WF</p>
--	---	---

		<p>Nutzung gerade in alten Eichenbeständen stark eingeschränkt würde, s. auch StN zu § 1</p> <p>- § 5 Abs. 2 Schutz einzelner Waldbestandteile, Altholzinseln und Brutbäume über freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p>- § 5 Abs. 3 Änderung dahingehend, dass %-Anteil gestrichen wird, da die Regelung starke Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft darstelle und Möglichkeit nähme, standortgerechte Nadelholzbestände zu begründen. Einschränkungen bei der Baumartenwahl über Vertragsnaturschutz</p> <p>- § 5 Abs. 4 Änderung der Verbote hinsichtlich Grünland in Erlaubnisvorbehalt, da aus Sicht der Bewirtschafter im Einzelfall die verbotenen Maßnahmen erforderlich seien (z. B. Aufforstung von Grünlandflächen)</p> <p>- § 7 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Ergänzung um Unterhaltung und Erneuerung von Dränagen</p> <p>- § 8 sofern land- oder forstwirtschaftliche Belange die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung verlangten, Erfordernis einer möglichst unbürokratischen, kurzfristigen und kostenneutralen Vorgehensweise</p> <p>- § 9 Streichung der allgemeinen Duldungspflicht für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, da diese Generalvollmacht der UNB den Sinn und Zweck der übrigen VO-Inhalte und Freistellungen sowie des Beteiligungsverfahrens entwertet und mit dem Charakter einer LSG-VO nicht vereinbar sei, Frage nach juristischer Statthaftigkeit, zudem rufe solche Regelung bei den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern Vorbehalte und Ängste gegenüber den Anliegen des Naturschutzes hervor</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt; Verbot schließt vertragliche Regelungen zur praktischen Umsetzung nicht aus;</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des Nds. FA WF</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN der FI Waggum</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN der FI Waggum</p> <p>Umsetzung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften</p> <p>Der Anregung wird z. T. gefolgt; s. Anm. zur StN der FI Waggum</p>
Luftfahrt-Bundesamt	Schreiben Dt. Flugsicherung GmbH vom 8.5.06	aus zivilen Flugsicherungsgründen Bedenken, da der gesamte östliche Anflugbereich des Forschungsflughafens BS innerhalb der Erweiterungsfläche des VSG liege und dadurch die Forderungen der Flugsicherheit (Herstellung	Momentan sind aufgrund der Einstufung als faktisches VSG Maßnahmen zur Herstellung einer erweiterten Hindernisfreiheit nicht zulässig, sodass insoweit die VO zu einer Verbes-

		<p>der Hindernisfreiheit durch Hindernisbereinigung) mit den Forderungen des Landschaftsschutzes kollidierten</p> <p>Forderung nach einer Ausnahme/ Freistellung für den o. a. Anflugbereich im Hinblick auf die möglichen Veränderungen des Waldes (Baumpflege, Baumentnahme)</p>	<p>serung führt. Der Flugbetrieb im bisherigen Umfang wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; berücksichtigt in § 7</p>
Nieders. Forstamt Wolfenbüttel	Schreiben vom 18.5.06	<p>Änderungswünsche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 3 Abs. 3 statt „gut ausgebildete Totholzbestände“ Formulierung „bereichsweise finden sich gut ausgebildete Altholzbestände mit hohen Anteilen an Totholz“.</li> <li>- § 3 letzter Abs. Ergänzung durch die Formulierung „Insbesondere die Flächen südlich der BAB 2 werden wegen ihrer Nähe zur Wohnbebauung intensiv zur Naherholung genutzt. Der Wald hat hier den Charakter eines Stadtwaldes. Die Anforderungen an die Verkehrssicherung durch die Flächeneigentümer sind extrem hoch. Das Gebiet ist durch den Verkehrslärm sowie den Fluglärm stark belastet.“</li> <li>- § 4 Abs. 3 Ergänzung der Aufzählung durch die Punkte „Fortführung der forstwirtschaftlichen Nutzung der Wälder als Beitrag zur Pflege der Artenvielfalt und als Grundlage für die Erschließung der Wälder für die Erholungsnutzung“ sowie „Förderung der Eichenwaldwirtschaft“</li> <li>- § 5 Abs. 2 Nr. 2 Verbot von Kahlschlägen erst ab 1 ha, da eine flächige natürliche Verjüngung der Eiche nicht zu erwarten sei, denn die Erfahrungen aus Eichensaaten und Naturverjüngungen im Raum Braunschweig auf vergleichbaren Standorten zeigten, dass die aufgelaufenen Eichensämlinge besonders gegenüber der Frühjahrsvegetation in der Konkurrenz unterlägen, und so heftig vom Eichenmehltau befallen würden, dass diese Kulturen bis zu 100 % ausfielen. Ein weiterer Auslesefaktor sei der i. d. R. sehr starke, gezielte Verbiss durch Rehwild. Um die Eiche sowie Edellaubhölzer neben der Buche/Hainbuche in der folgenden Waldgeneration zu etablieren, müsse zur Verjüngung dieser Lichtbaumarten auf Pflanzverfahren zurückgegriffen werden. Allerdings verlangten diese Arten aufgrund des ausgeprägten Lichtbe-</li> </ul>	<p>Die Anregung wird aufgegriffen.</p> <p>Der Anregung wird z. T. aufgegriffen, soweit als Textbaustein für eine VO geeignet (Anm.: die letzten 2 Sätze der Anregung bleiben unberücksichtigt).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt ; da Berücksichtigung in § 4 Abs. 1</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; Praxishinweise sowie die zitierten Förderbedingungen selbst belegen, dass Verjüngung auch bis 0,5 ha (wirtschaftlich) möglich ist. In begründeten Einzelfällen (z. B. Eichelmast-Jahre) sind darüber hinaus über § 8 auch großflächigere Auflichtungen möglich. Details sollten in einem unter Beteiligung aller Betroffenen zu erstellenden Managementplan festgelegt werden.</p>

		<p>dürfnisses unbedingt kompakte Flächen. Diese Kulturen müssten durch ihre Flächengröße von bis zu 1 ha die notwendigen Belichtungsverhältnisse gegenüber der Schattwirkung des umgebenden Altbestandes bieten und ökonomisch sinnvolle Einheiten bieten.</p> <p>Zudem erfolge die Förderung forstbetrieblicher Maßnahmen künftig erst ab einer Mindestflächengröße von 0,3 ha und die Förderung von Kulturmaßnahmen bei Flächen zwischen 0,3 und 0,5 ha.</p> <p>Bei im gesamten VSG V48 zu verjüngenden Flächen von vielen hundert ha, sei die Einschränkung der Kahlschläge nicht praxisgerecht; eine Sanktionierung des Anbauverfahrens als Ordnungswidrigkeit sei kontraproduktiv und verletze Eigentumsrechte in unangemessener Weise.</p> <p>- § 5 Abs. 2 Nr. 3 Streichung, da die Regelung wegen des schwammigen Begriffs „Beeinträchtigung“ nicht praktikabel und eine Beweisführung nur schwer vorstellbar sei. Zudem solle anstelle einer Sanktionsandrohung ein Förderverfahren für die notwendige Pflege der Waldränder entwickelt werden.</p> <p>- § 5 Abs. 2 Nr. 4 Streichung, da die Entfernung von Horst- und Höhlenbäumen bereits nach § 42 i. V. m. § 43 Abs. 4 BNatSchG sowie § 37 Abs. 4 NNatG verboten sei. Dazu komme, dass der generelle Schutz nicht mit der forstwirtschaftlichen Tätigkeit vereinbar sei, es diesbezüglich an Rechtssicherheit fehle und es der Vorschrift an Ausnahmen für die Forstwirtschaft und jahreszeitlichen Bezügen mangle.</p> <p>- § 5 Abs. 3 Streichung, da die Regelung forstfachlich nicht fundiert und nicht mit der Schutzkategorie LSG vereinbar sei, denn über die Regelung würde der Entscheidungsspielraum und das Verfügungsrecht der Forstbetriebe unangemessen eingeschränkt, bei Beibehaltung der Regelung Verpflichtung zum finanziellen Ausgleich Alternative: Verbot der Anlage reiner Nadelholzkulturen, Option auf Vertragsnaturschutz</p>	<p>Der Anregung wird z. T. gefolgt; Sanktionsmöglichkeit wird für notwendig gehalten, losgelöst von sinnvoller Förderung. Präzisierte Fassung: „Zerstörung oder sonstige Eingriffe in vorhandene Waldränder“.</p> <p>Berechtigter Hinweis, dass dies in erster Linie deklaratorischen Charakter hat; daher aber auch unschädlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; für den Schutzzweck unverzichtbar. § 26 NNatG als Grundlage für die VO erlaubt Regelungen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Regelung gilt auch nur für Zone I und entspricht etwa dem Status quo in dem Gebiet. Für vorhandene Bestände existiert Bestandsschutz. Entschädigungspflicht ist nach allgemeinen Regelungen zu beurteilen.</p>
--	--	--	--

		<p>- § 6 Abs. 1 Nr. 5 Streichung, da Forst im Rahmen der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit mit großen Gruppen Führungen unternähme und dabei bewusst die Wege verließ, Verbot berge Gefährdung der Umweltbildung und überbordenden Verwaltungsaufwand in sich, zumal kommerzielle Großveranstaltungen vom Flächeneigentümer gesteuert würden und eine Einschränkung des Betretungsrechts nur in Naturschutzgebieten angemessen sei</p> <p>- § 7 Nr. 6 Ergänzung um einen Passus, der die Forsteinrichtungswerke und die in die Betriebspläne integrierten Pflege- und Entwicklungspläne der Forst als „unmittelbar mit der Verwaltung der FFH-Gebiete in Verbindung stehende Pläne“ freistelle, Verweis auf Runderlass des MU vom 28.7.2003</p>	<p>Bildungsarbeit der Forst wird vom Verbot nicht erfasst. Selbststeuerung der Eigentümer kein ausreichendes Regulativ.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; Forsteinrichtungs- und Betriebspläne sind zu integrieren in einen für das gesamte VSG zu erstellenden Managementplan. Hinweis auf den MU-Erlass zu unspezifisch (abgestellt wird vermutlich auf Ziffer 5.1.1); aufgrund der neueren Rechtsprechung insbesondere des EuGH erscheinen Regelungen auch zur forstlichen Bewirtschaftung unabdingbar.</p>
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover	Schreiben vom 24.4.06	Durch die Unterschutzstellung würden Belange der Bundesautobahn A 2 berührt, von daher könne dieser nur zugestimmt werden, wenn über Freistellungen, Erlaubnisvorbehalte o. ä. sichergestellt sei, dass der ordnungsgemäße Unterhaltungsdienst an den Straßenbestandteilen der A 2 – auch Entwässerungs- und Grünanlagen – sowie verkehrlich bedingte Ausbauplanungen weiterhin gewährleistet seien.	Der Anregung wird bereits im VO-Entwurf entsprochen; s. § 7 Ziffer 1
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Schreiben vom 17.5.06	<p>aus straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen resultierend aus den Planfeststellungsbeschlüssen zum sechsstreifigen Ausbau der BAB A 2 stünden im Einklang mit dem Schutzzweck</p> <p>Hinweis, dass die Verlegung des mineralischen Radweges aus dem Wald an die Landesstraße L 293 im Bereich nördlich des Peterskamp weiterhin möglich bleiben müsse</p>	<p>lediglich allgemeiner Hinweis</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Neubau von Wegen wird gem. § 6 unter Erlaubnisvorbehalt gestellt; diese Regelung ist notwendig und angemessen. Eine generelle Freistellung</p>

			kommt nicht in Betracht. Einzelheiten sind weiter im Rahmen des für den Wegebau notwendigen Genehmigungsverfahrens zu regeln.
Niedersächsisches Landvolk, Bezirksverband Braunschweig	Schreiben vom 16.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme der Feldmarksinteressentschaft Hondelage	s. Anm. zur StN der FI Hondelage
Stadtheimatpfleger Herr Gruner	Schreiben des Heimatpflegers für den Stadtteil Hondelage vom 16.5.06	Ablehnung der VO in der vorliegenden Form  Forderung nach Streichung der §§ 7 Nr. 6 und 8  u. a. durch § 7 Nr. 6 und § 8 würde der in § 4 normierte Schutzzweck ausgehebelt, so dass z. B. der zerstörende Eingriff in das Schutzgebiet durch die beabsichtigte Start-/Landebahnverlängerung des Flughafens mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden könne	Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des Herrn NSB Barthel
Wasserverband Weddel-Lehre	Schreiben vom Mai 06	An der südwestlichen Grenze des LSG befände sich eine Trinkwassertransportleitung in der Dimension d280. , weiter bestünden Versorgungsleitungen zu den Sportplätzen Bevenrode und Waggum. Im Trassenbereich sei ein Schutzstreifen von 2,50 m links und rechts der Leitung freizuhalten. Eine Bepflanzung dieser Trasse mit Bäumen oder Strauchwerk sei nicht zulässig. Gefordert wird die Aufnahme einer Freistellung, für die Unterhaltung, Reparatur oder Erneuerung der vorgenannten Leitungen sowie eine Genehmigung zum Befahren der Trasse durch den Wasserverband Weddel-Lehre.	Die Anregung wird bereits im VO-Entwurf berücksichtigt; Belang wird durch § 7 Ziffer 1 Rechnung getragen
Zweckverband Großraum Braunschweig	Schreiben vom 23.5.06	Anregung in der Funktion als untere Landesplanungsbehörde:  Für das Vorhaben „Verlängerung der Start- und Landebahn für den Verkehrsflughafen Braunschweig“ sei ein Raumordnungsverfahren i. V. m. einem Zielabweichungsverfahren durchgeführt worden, das am 3. Sept. 2004 abgeschlossen wurde, indem eine Vorhabensvariante landesplanerisch festgestellt wurde. Dieses Ergebnis sei bei der Änderung der LSG-VO zu berücksichtigen.	Die Unterschutzstellung als LSG schließt die Durchführung des Vorhabens grundsätzlich nicht aus.



<b>Anerkannte Naturschutzvereine</b>			
<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</p>	<p>Schreiben vom 18.5.06</p>	<p>Ausweisung als VSG hätte bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Forderung nach Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet, da dies der ökologischen Wertigkeit der Flächen entspräche und nur so gewährleistet werden könne, dass die in Anhang 1 EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten dauerhaft geschützt würden, Verweis auf § 23 ff BNatSchG</li> <li>- Einbeziehung der südlich der BAB 2 gelegenen Flächen in Schutzzone 1, da dort ebenfalls der Mittelspecht brüte und als weitere Arten des Anhangs 1 EU-Vogelschutzrichtlinie der Grau- und der Schwarzspecht dort Brutvorkommen hätten</li> <li>- § 1 Abs. 4 Ergänzung um Verweis auf Umsetzung der FFH-Richtlinie</li> <li>- § 4 Ergänzung um einen Pflege- und Entwicklungsplan, der zeitnah, d. h. innerhalb von max. 2 Jahren zu erstellen sei und flächenscharf Zielvorgaben mache</li> <li>- § 4 Abs. 1 letzter Unterpunkt Überarbeitung/Streichung, da der Erhalt und die Förderung stabiler, überlebensfähiger Population der vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs 1 EU-Vogelschutzrichtlinie absoluten Vorrang habe und die forstliche Nutzung auf das Schutzziel des VSG abzustellen sei</li> <li>- § 4 Abs. 1 Ergänzung um alle Arten des Anhangs 1 EU-Vogelschutzrichtlinie, die in den Stellungnahmen der Naturschutzverbände im Rahmen des PFV „Flughafen Wagum“ genannt würden</li> <li>- § 4 Abs. 3 Ergänzung um die Arten des Anhangs II der</li> </ul>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen; sie hat keine Auswirkung auf das VO-Verfahren. Es handelt sich um eine Entscheidung des Landes. s. Anm. zur StN Barthel</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; Zonierung folgt dem aktuellen Gutachten des Büros LaReG vom Oktober 2005 zur Qualität der Teilflächen sowie der gleichgerichteten Entscheidung des MU zur Abgrenzung für die Nachmeldung des VSG 48. Der Anregung ist bereits im VO-Entwurf entsprochen; der Hinweis auf Flächenanteil des FFH-Gebietes 101 ist bereits enthalten.</p> <p>Die grundsätzliche Forderung deckt sich mit Position der Stadt Braunschweig und ist bereits an das MU herangetragen worden. Managementplan sollte für das gesamte VSG 48 von einer übergeordneten Instanz erarbeitet oder koordiniert werden. Eine rechtliche Verpflichtung besteht nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt; Vorrang der VSG-Anforderungen ergibt sich ausreichend aus den nachfolgenden speziellen Vorgaben.</p> <p>Forderung weitgehend deckungsgleich mit der StN d. NLWKN/Vogelschutzwarte; s. Anm. dort</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; sind als Tier-</p>

		<p>FFH-Richtlinie – Kammolch, Große Moosjungfer, etliche Fledermausarten – die ebenfalls explizit zu schützen seien und für die auch der günstigste Erhaltungszustand sicherzustellen sei</p> <p>- § 5 Abs. 2 Nr. 2 Änderung dahingehend, dass auch Kahlschläge unter 0,5 ha verboten sein sollten. Sollten Kahlschläge erforderlich sein, um standortfremde Baumbestände in standortgerechte umzuwandeln, sei dies in dem Pflege- und Entwicklungsplan (s. o.) zu formulieren</p> <p>- § 5 Abs. 2 Nr. 4 für Schutzzone 1 Ergänzung des Verbots „Entnahme von Totholz“</p> <p>- § 6 Abs. 2 Ergänzung um zusätzlichen Bezug auf die Anforderungen des Habitatschutzrechts</p> <p>- § 7 Nr. 2 und 3 Art und Weise der hier freigestellten ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sei zuvor in dem zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan (s. o.) zu formulieren und festzulegen</p> <p>- § 7 Nr. 6 Streichung der Freistellung von Plänen und Projekten</p>	<p>artengruppe in § 4 Abs. 3 bereits abgedeckt</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des Nds. FA WF</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des Herrn NSB Barthel</p> <p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt; s. Anm. zur StN des NABU</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. oben; jedoch keine zeitliche Reihenfolge im Rahmen der VO beabsichtigt</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des Herrn NSB Barthel</p>
Landesverband Nds. Dt. Gebirgs- und Wandervereine e. V.	Telefax Glatzer Gebirgsverein e. V. vom 18.4.06	Änderung der LSG-VO und Erweiterung des VSG würde befürwortet, darüber hinaus keine Anregungen oder Bedenken	lediglich allgemeiner Hinweis ohne konkrete Forderung
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.	Schreiben vom 16.5.06	<p>Anregung: im Interesse des Erhalts der wertgebenden Vögel zumindest während der Brut- und Aufzuchtzeit und für die Fledermäuse, Amphibien, Libellen, Zauneidechsen und Orchideen Aufnahme eines allgemeinen ganzjährigen Wegegebots sowie Aufnahme eines Leinenzwangs für Hunde und Katzen</p> <p>diesbezüglich Präzisierung der Lebensräume der o. a. Tiere als gesondert gekennzeichnete Ruheräume</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt; denkbar in erster Linie zum Schutz des jagdbaren Wildes vor Beunruhigung. Es erscheint zweifelhaft, ob die wertgebenden Vögel durch die genannten Verhaltensweisen beeinträchtigt werden u. diese Regelung aus dem Schutzzweck abgeleitet werden kann.

<p>Naturschutzbund Deutschland (NaBu)</p>	<p>Schreiben des Landesverbandes vom 8.5.06</p>	<p>Grundsätzlich Befürwortung der Unterschutzstellung jedoch nicht in der vorliegenden Form</p> <p>Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 1 Abs. 1 Unterschutzstellung solle als Naturschutzgebiet erfolgen, da Schutzzonen 1 und 2 nur auf diese Weise dauerhaft gesichert werden könnten, denn hier sei vorrangig der Erhalt von Lebensstätten schutzbedürftiger Arten zu sichern. Denkbar wäre Unterschutzstellung der Schutzzone 3 als LSG (Pufferzone), Verweis auf Urteil des BVerwG vom 1.4.2004</li> <li>- § 1 Abs. 1 Einbeziehung des als IBA ausgewiesenen Waldbereichs südlich der BAB 2 in das VSG, da sich dort der Bestand der wertbestimmenden Brutvogelarten Mittel-, Grau- und Schwarzspecht fortsetze und ein zusammenhängendes und vernetztes Waldgebiet in seiner Schutzwürdigkeit getrennt würde.</li> <li>§ 1 Abs. 4 Die Schutzzonen 1 und 2 bilden das EU-Vogelschutzgebiet</li> <li>§ 4 Ergänzung um die verpflichtende Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans, der die Maßnahmen für den langfristigen Erhalt, den Schutz und die Entwicklung festschreibe und forstwirtschaftliche Maßnahmen langfristig festlege</li> <li>§ 4 sofern Unterschutzstellung als NSG, Ergänzung der Umsetzung von Natur- und Artenschutzmaßnahmen durch Vertragsnaturschutz</li> <li>§ 4 Abs. 1 letzter Unterpunkt Streichung, da dieser Punkt der dauerhaften Sicherung des Gebietes für den Artenschutz widerspräche. Die forstliche Nutzung sei auf das Schutzziel des VSG abzustellen, Verweis auf Urteil des EuGH vom 10.1.2006, wonach ordnungsgemäße Forst-</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. u. a. zur StN des Herrn NSB Barthel Das angeführte Urteil des BVerwG zum Hochmoselübergang enthält keine Forderung, ein VSG als NSG auszuweisen. Vielmehr wird dort ausdrücklich nur eine dauerhafte Unterschutzstellung i. S. d. § 22 BNatSchG gefordert, was auch durch ein LSG erfüllt wird.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des BUND</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; die Abgrenzung entspricht dem Entwurf des Meldevorschlags des NLWKN bzw. MU</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des BUND</p> <p>Die Anregung bleibt unbeachtet, da Ausweisung als NSG nicht beabsichtigt ist</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des BUND</p>
---	---	---	--

		<p>wirtschaft nicht grundsätzlich als Eingriff ausgeschlossen werden dürfe</p> <p>§ 4 Abs. 2, 3 Änderung dahingehend, dass Schutzzonen 1 und 2 das VSG bilden, daher bei Festlegung des Schutzzwecks keine Differenzierung</p> <p>- § 5 Abs. 1 Nr. 16 Änderung dahingehend, dass auch Einzelbäume innerhalb des zusammenhängenden Waldbestandes geschützt seien</p> <p>- § 5 Abs. 1 Ergänzung der Verbote durch Nr. 17 „landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiliche Maßnahmen, die nicht in dem Pflege- und Entwicklungsplan für dieses Gebiet festgeschrieben sind“</p> <p>- § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Streichung</p> <p>- § 6 Abs. 2 Änderung wie folgt: „... den Charakter des LSG nachhaltig verändert oder der Schutzzweck beeinträchtigt werden könnte.“, da die vorgesehene Formulierung nicht mit der EU-Vogelschutzrichtlinie konform sei</p> <p>-§ 7 Nrn 2, 3 Streichung, da grundsätzliche Freistellung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung rechtlich und fachlich nicht vertretbar sei, Verweis auf o. a. Urteil des EuGH vom 10.1.2006, Zulassung der bestehenden Nutzung sei im Vorfeld zu prüfen und in Bezug auf die angestrebte Gebietsentwicklung langfristig festzulegen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt; am Zonierungskonzept soll festgehalten werden; s.o.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; absolutes Verbot würde die ordnungsgemäße Forstwirtschaft vollständig unterbinden; dies ist im Rahmen einer LSG-VO nicht zu regeln.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; die im Rahmen einer LSG-VO vertretbaren Einschränkungen auch der i. S. des Gesetzes ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist in §§ 5 ff geregelt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. vorstehende Ausführungen; die Neuanlage von Feucht-/Gewässerbiotopen kann dem Schutzzweck sogar dienen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt, sodass die Beeinträchtigung des VSG als Versagungsgrund ausreicht. Dies entspricht den Anforderungen d. Art. 4 VSRL und Art. 6 FFH-RL.</p> <p>Die Freistellung der Landwirtschaft wäre nur beim Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung des VSG problematisch. Da die Landwirtschaft nur Zone III betrifft, ist bei ordnungsgemäßer Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG nicht zu erwarten. Die Forstwirtschaft ist nach der VO nicht generell freigestellt, sondern unterliegt den aufgeführten Beschränkungen, die dem Erhalt von Habitaten der wertgebenden Vogelarten dienen. Erhebliche Eingriffe sind unter Beachtung dieser Einschränkungen nicht zu erwarten.</p>
--	--	--	--

	<p>Schreiben des Kreisverband Gifhorn vom 20.5.06</p>	<p>- § 7 Nr. 6 Streichung, da die Definition von Plänen und Projekten gem. des vorgenannten Urteils im deutschen Recht noch nicht hinreichend umgesetzt sei, so dass zum jetzigen Zeitpunkt dieser Punkt rechtlich nicht eindeutig dargestellt werde und die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung bei Vorliegen einer Verträglichkeitsprüfung gem. FFH-Richtlinie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könne Zudem sei die Formulierung „und zugleich die sonstigen Schutzzwecke nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 dieser VO im geringstmöglichen Maß beeinträchtigen“ fachlich nicht vertretbar.</p> <p>- § 7 Nr. 7 Änderung wie folgt: „bisher rechtlich ausgeübte Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser VO ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht“.</p> <p>Unterschutzstellung solle als Naturschutzgebiet erfolgen, da nur so der in § 23 BNatSchG vorgegebene Schutz sichergestellt würde</p> <p>Das Gebiet südlich der BAB 2, bislang Schutzzone 2, solle als Schutzzone 1 ausgewiesen werden, da es ebenfalls ein IBA-Gebiet sei und Vorkommen der wertbestimmenden Brutvogelarten des Anhang 1 EU-Vogelschutzrichtlinie beherberge.</p> <p>Sollte an der Unterschutzstellung als LSG festgehalten werden, - § 4 Überarbeitung der Erhaltungsziele, da diese ohne Begründung von denen des VSG V48 abweichen würden und die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 101 nicht aufgeführt seien, obwohl ein Teilbereich dieses Gebiets im LSG liege</p>	<p>ten.</p> <p>Bleibt, da die Regelung auch eine aktualisierte Auslegung auf der Basis des angesprochenen EuGH-Urteils abdeckt. Inwieweit Fälle das angesprochene zweite Kriterium erfüllen können, bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.</p> <p>s. Anm. zur StN des NaBu Kreisverband Gifhorn</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da bisher rechtmäßige Nutzungen wegen Art. 14 GG Bestandsschutz genießen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des Herrn NSB Barthel</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des BUND</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise/Vorgaben des MU zu den Erhaltungszielen des V 48 sind zwar nicht wörtlich, aber inhaltlich weitgehend übernommen worden. Straffungen/Änderungen ergaben sich durch notwendige Anpassung an die konkreten Verhältnisse des LSG auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig sowie den Anforderungen an die Bestimmtheit der zu treffenden Regelungen. Zu den FFH-Erhaltungszielen gilt analoges.</p>
--	---	---	--

		<p>- Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans, da zwischen den beiden EU-Richtlinien ein Zielkonflikt bestünde, der zu bewältigen sei</p> <p>- § 7 Nr. 6 Streichung, da die Möglichkeit der Befreiung in § 8 ausreichend geregelt sei, zumal die Formulierung „geringstmögliches Maß der Beeinträchtigung“ einen sehr weichen Rechtsbegriff darstelle, der einen Missbrauch leicht ermögliche</p> <p>- Ergänzung um die Gründe für eine Abweichung gem. Art. 9 Punkt 1 EU-Vogelschutzrichtlinie</p> <p>Es sind alle maßgeblichen Inhalte, die sich aus der EU-Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie ergeben, inhaltlich zu übernehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des BUND</p> <p>Der Anregung wird z. T. gefolgt: Die FFH-RL stellt nur auf die Schutzzwecke nach VSRL und FFH-RL ab. Um eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Schutzzwecke zu sichern, ist der letzte Halbsatz eingefügt worden, der aus Gründen der Bestimmtheit allerdings geändert wird.</p> <p>Die VO steht im Einklang mit Art. 6 VSRL, sodass Art. 9 nicht einschlägig ist.</p> <p>Die VO muss die Inhalte der Richtlinien konkret auf das Schutzgebiet beziehen. Dies ist erfüllt.</p>
Landesverband Bürgerinitiative Umweltschutz Nds. (LBU)	Schreiben des FUN Hondelage e. V. vom 16.5.06	<p>Forderung, das Gebiet als Naturschutzgebiet unter Schutz zu stellen, da nur durch eine einheitliche und gebietskörperschaftsübergreifende VO der besondere Schutz wie im § 23 BNatSchG vorgegeben sichergestellt sei Sollte an der Unterschutzstellung als LSG festgehalten werden, seien alle maßgeblichen Inhalte, die sich aus der EU-Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie ergeben, inhaltlich zu übernehmen.</p> <p>Forderungen: - § 1 Abs. 1: ebenfalls Unterschutzstellung der südlich der BAB 2 gelegenen Waldbereiche = Schutzzone I</p> <p>- § 1 Abs. 4: Aufnahme der Kleiwiesen mit einem wertvollen Kleingewässerkomplex und Populationen von Arten gem. Anhang II FFH-Richtlinie wie dem Kammmolch und die Große Moosjungfer in Schutzzone 1</p> <p>- § 2 Abs. 1 Darstellung der Grünlandbereiche in der mitveröffentlichten Karte</p>	<p>s. Anm. zur StN des Herrn NSB Barthel</p> <p>s. Anm. zur StN des NaBu Kreisverband Gifhorn</p> <p>s. Anm. zur StN des BUND s. Anm. zur StN des Herrn NSB Barthel</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; die ‚Kleiwiesen‘ sind bereits in § 3 sowie in § 4 Abs. 3 des ausgelegten VO-Textes abgedeckt;</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

	<p>- § 4 Abs. 2: Übernahme der Erhaltungsziele des EU-VSG V48 1:1 bzw. Begründung der Abweichung von den Erhaltungszielen</p> <p>Aufnahme von Ausführungen zum Kammmolch und der Großen Moosjungfer (Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie)</p> <p>- § 4 Abs. 2: zur Sicherstellung der Lebensraumsprüche der Zielart Mittelspecht sei durch eine Vorprüfung sicherzustellen, dass sich durch forstwirtschaftliche Nutzung bei der Entnahme von Alteichen die Bedingungen für den Specht nicht verschlechtern</p> <p>Aufgrund der verschiedenen Zielvorgaben der EU-Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie ergäbe sich ein Zielkonflikt, zu dessen Lösung wie in den Richtlinien vorgegeben ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten sei. Diese Erarbeitung sei in der LSG-VO eindeutig einzufordern.</p> <p>- § 4 Abs. 3: Nennung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 101, von dem ein Teilbereich Bestandteil des LSG ist</p> <p>- § 5 Die Verbotstatbestände seien im Hinblick auf die Erhaltungsziele der wertbestimmenden Arten nicht hinreichend bestimmt und nicht gemeinschaftskonform. Insbesondere werde für den Mittelspecht ergänzend folgender Passus gefordert: „landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiliche Maßnahmen sind verboten, die nicht in dem Pflege- und Entwicklungsplan für dieses Gebiet festgeschrieben sind“</p> <p>Darüber hinaus seien Kahlschläge als Eingriff zu bewerten und daher nicht zuzulassen. Statthaft sei nur eine Einzelbaumentnahme insbesondere bei Alteichen. Lochhiebe bis max. 0,03 ha könnten möglicherweise im Rahmen des § 6 zugelassen werden.</p> <p>§ 5 Abs. 2: in Schutzzone I sei ebenfalls die Entnahme von</p>	<p>Wird nicht aufgegriffen, da für die Bestimmtheit der Regelung nicht erforderlich.</p> <p>Die genannten Arten sind bereits in § 4 Abs.3 enthalten;</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen; die vorgesehenen Regelungen sichern die Lebensräume vor erheblichen Beeinträchtigungen. Weitergehende Maßnahmen durch Managementpläne möglich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN BUND; Managementplan ist beim MU eingefordert worden; LSG-VO dafür nicht die Plattform.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Ausführungen unter NABU Kreisverband Gifhorn</p> <p>s. Anm. zur StN des BUND; Die Verbote enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, um eine Vielzahl von Fällen regeln zu können. Eine gerichtlich überprüfbare Auslegung ist möglich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN FA WF</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt;</p>
--	---	---

		<p>Totholz zu verbieten.</p> <p>Weiter sei auch zu verbieten die Entnahme von mehr als 80 % vitaler Alteichen bezogen auf 1 Hektar, da nur so das dauerhafte Überleben der Spechtpopulation sichergestellt werden könne (Mittelspecht benötigt mind. 15 bis 20 vitale Habitatbäume als Nahrungsbäume im geschlossenen Waldverbund) und eine Bewirtschaftung unter Nichtbeachtung des Erhalts von Naturwaldparzellen von hinreichender Größe (mind. 10 ha zusammenhängend und 10 % von 100 ha)</p> <p>-§ 6 Abs. 2: Aufnahme eines zusätzlichen Bezugs auf die Anforderungen des Habitatschutzrechts analog § 7 Nr. 6 des Entwurfs</p> <p>-§ 7: die Freistellungen widersprechen in weiten Teilen dem Gemeinschaftsrecht</p>	<p>s. Anm. zur StN des Herrn NSB Barthel;</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; s. Anm. zur StN des Herrn NSB Barthel</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt; s. Anm. zur StN des BUND</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt; Die Freistellungen sind erforderlich, um widerstreitende Interessen zum Ausgleich zu bringen und stellen den grundsätzlichen Habitatschutz nicht in Frage.</p>
--	--	--	---

### Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

<p>Eheleute Antje und Dr. Peter Böttcher, Lilienweg 19, 38108 BS (Hondelage)</p>	<p>Schreiben vom 5.5.2006</p>	<p>haben schärfste Bedenken gegen den Entwurf und regen an, diesen zurückzuziehen oder so zu verändern, dass eine dauerhafte Sicherung des gesamten ausgewiesenen Gebiets mit dem Schutzstatus eines EU-VSG gewährleistet sei</p> <p>gefordert wird eine Änderung der §§ 7 und 8 dahingehend, dass ein dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen entgegenstehender Eingriff in das betreffende Gebiet, z. B. Start- und Landebahnverlängerung des Flughafens BS-WOB, mit Sicherheit ausgeschlossen werde und der in § 4 genannte Schutzzweck und die Erhaltungsziele uneingeschränkt und ohne Ausnahme gewährleistet würden</p> <p>- bisher durchgeführte UVP gingen von grundlegend falschen Voraussetzungen aus und seien fehlerhaft, da sie</p>	<p>allgemeiner Hinweis</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt ; s. Anm. zur StN des LBU; Die Prüfung der Vereinbarkeit der Start-/ Landebahnverlängerung ist nicht Aufgabe der VO sondern des PFV.</p> <p>UVP ist Teil des Raumordnungs- und laufenden Genehmigungsverfahrens; Einwand dort</p>
--	-------------------------------	---	---



		<p>davon ausgegangen sind, dass kein EU-VSG vorhanden sei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- VO diene dem Zweck, juristische Grundlage für die Zerstörung des Waldes und damit der Erweiterung der Start- und Landebahn des Flughafens zu schaffen, dieser Vorgang stelle Rechtsbeugung und –missbrauch des Landes dar</li> <li>- zweifelhaft, ob Schutzstatus eines LSG der Sicherung eines VSG angemessen sei</li> <li>- nicht vorstellbar, dass EU das Habitat unter den höchsten Schutz stellt, um es daraufhin wieder auszugliedern und zerstören zu lassen, daher wäre der bisherige Schutzstatus eines faktischen VSG besser geeignet, das gesamte Gebiet nachhaltig zu schützen</li> </ul>	<p>anzubringen; VO-Verfahren nicht berührt.</p> <p>s. Anm. zur StN des Herrn NSB Barthel</p> <p>s. Anm. zur StN des Herrn NSB Barthel</p> <p>Das faktische VSG ist keine offizielle Kategorie. VSRL beabsichtigt Unterschutzstellung nach nationalen Regelungen. Faktisches VSG ist vom EuGH nur als Sanktionsmittel bei unzureichenden Meldungen entwickelt worden.</p>
Herr Wolfgang Strahmann	E-Mail vom 9.5.06 und gleichlautend vom 10.5.06	<p>erhebt Einwände gegen den Entwurf</p> <p>gefordert wird die Streichung der §§ 7 und 8, um den in § 4 genannten Schutzzweck und die Erhaltungsziele nicht gegenstandslos werden zu lassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadt behaupte, landesplanerische Feststellung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig räume der Flughafenerweiterung Vorrang vor naturschutzrechtlichen Belangen ein, dies sei nicht richtig, da die vorgenannte Feststellung lediglich eine Empfehlung für das nachfolgende PFV darstelle. Das Ergebnis des ROV habe keine unmittelbare Rechtswirkung.</li> <li>- Änderung der bestehenden LSG-VO samt Erweiterung des VSG stelle Versuch dar, das LSG und das faktische VSG einer beabsichtigten Flughafenerweiterung zum Opfer fallen zu lassen, Verweis auf ornithologisches Gutachten LaReG vom Okt. 2005</li> <li>- Verdacht auf Aushöhlung des Natur- und Landschaftschutzes zu Gunsten einer beabsichtigten Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens BS-WOB entgegen des in § 4 genannten Schutzzwecks, betroffen sei insbesondere Schutzzone I</li> </ul>	<p>s. Anm. zur StN des Herrn NSB Barthel</p> <p>nicht Teil des VO-Verfahrens; s. Anm. zur StN des Herrn NSB Barthel</p> <p>s. Anm. zur StN des Herrn NSB Barthel</p> <p>s. Anm. zur StN der Eheleute Böttcher</p>

		- Vernichtung des faktischen VSG	s. Anm. zur StN der Eheleute Böttcher
Herr Manfred Baderschneider (Waldeigentümer)	Schreiben vom 8.5.06 und ergänzend vom 12.5.06	<p>Die LSG-VO müsse der Forstwirtschaft weiterhin die erforderlichen Freiräume für eine ökonomische als auch ökologisch erfolgreiche Bewirtschaftung lassen.</p> <p>- § 4 Abs. 1 „Schutzzweck nachhaltige Nutzbarkeit des Naturgutes Holz“ bedürfe entsprechender Rahmenbedingungen</p> <p>- § 5 Abs. 1, § 7 Nr. 4 sofern die Freistellung für die „ordnungsgemäße Ausübung der Jagd“ nicht die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepasster Bauweise beinhalte, sei diese gesondert aufzunehmen</p> <p>- § 5 Abs. 2 Nr. 2 Begrenzung der zulässigen Kahlschlagsgröße auf 0,5 ha entbehre jeder Fachlichkeit, da so keine fachgerechte Verjüngung erfolgen könne. Tragbar wäre allenfalls eine Begrenzung auf 1 ha.</p> <p>- § 5 Abs. 2 Nr. 4 ändern in „... die Entfernung von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen“, um pauschale Kriminalisierung von verantwortlichen Waldeigentümern, Förstern und Waldarbeitern auszuschließen</p> <p>- § 5 Abs. 2 Aufnahme einer Regelung, wonach ein Verbot der Ernte von Horst- oder Höhlenbäumen im Privatwald ausschließlich gegen vollen Wertausgleich mit Zustimmung des Waldeigentümers erfolgen dürfe, z. B. über das Instrument des Vertragsnaturschutzes</p> <p>- § 9 ändern und zwar so, dass für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen die vorherige Zustimmung des Eigentümers erforderlich sei</p>	<p>s. Anm. zu den StNen des Nds. FA WF und der Flen</p> <p>Forstwirtschaft ist unter Beachtung der gegebenen Rahmenbedingungen weiterhin möglich.</p> <p>§ 7 Nr. 4 umfasst auch die genannten Einrichtungen.</p> <p>s. Anm. zur StN des Nds. FA WF</p> <p>s. Anm. zur StN des Nds. FA WF</p> <p>Anregung wird abgelehnt, da – auch nach Einschätzung des Nds. FA WF - ohnehin schon gesetzlich verboten</p> <p>s. Anm. zur StN der FI Hondelage</p>
Eheleute Uta und Wolfgang Ernst	Schreiben vom 9.5.06	Forderung nach Änderung der §§ 7 und 8 dahingehend, dass ein dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen entgegenstehender Eingriff wie die Startbahnverlängerung des Flughafens in das betreffende Gebiet mit Sicherheit ausgeschlossen würde und der in § 4 genannte Schutzzweck und die Erhaltungsziele uneingeschränkt und	

		<p>ohne Ausnahmen gewährleistet würden</p> <p>Verdacht, dass durch die neue LSG-VO der Natur- und Landschaftsschutz zugunsten einer offensichtlich beabsichtigten Verlängerung der Start-/Landebahn des Flughafens in das betreffende Gebiet, insbesondere in Schutzzone I, ausgehöhlt werden solle</p>	<p>s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann</p>
<p>Frau Gerlinde Pradella (Waldeigentümerin)</p>	<p>Schreiben vom 15.5.06</p>	<p>Die LSG-VO müsse der Forstwirtschaft weiterhin die erforderlichen Freiräume für eine ökonomische als auch ökologisch erfolgreiche Bewirtschaftung lassen.</p> <p>- § 4 Abs. 1 „Schutzzweck nachhaltige Nutzbarkeit des Naturgutes Holz“ bedürfe entsprechender Rahmenbedingungen</p> <p>§ 4 „Sicherung störungsfreier Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate“ stehe im Widerspruch zur BAB 2 und zum zunehmenden Flugverkehr des Flughafens.</p> <p>- § 5 Abs. 1, § 7 Nr. 4 sofern die Freistellung für die „ordnungsgemäße Ausübung der Jagd“ nicht die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepasster Bauweise beinhalte, sei diese gesondert aufzunehmen</p> <p>- § 5 Abs. 2 Nr. 2 Begrenzung der zulässigen Kahlschlagsgröße auf 0,5 ha entbehre jeder Fachlichkeit, da so keine fachgerechte Verjüngung erfolgen könne. Tragbar wäre allenfalls eine Begrenzung auf 1 ha.</p> <p>- § 5 Abs. 2 Nr. 4 ändern in „... die Entfernung von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen“, um pauschale Kriminalisierung von verantwortlichen Waldeigentümern, Förstern und Waldarbeitern auszuschließen</p> <p>- § 5 Abs. 2 Aufnahme einer Regelung, wonach ein Verbot der Ernte von Horst- oder Höhlenbäumen im Privatwald ausschließlich gegen vollen Wertausgleich mit Zustimmung des Waldeigentümers erfolgen dürfe, z. B. über das Instrument des Vertragsnaturschutzes</p>	<p>s. Anmerkungen zur StN des Herrn Baderscheider</p> <p>Der derzeitige Bestand an wertbestimmenden Arten widerspricht dieser Einschätzung.</p>

		<p>- § 9 ändern und zwar so, dass für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen die vorherige Zustimmung des Eigentümers erforderlich sei</p> <p>Absicht, für die Holzernte 2006/2007 ca. 150 Raummeter von den Horst- und Höhlenbäumen fällen zu lassen, Aufträge seien bereits erteilt, ggf. wird bei Erlass der VO Kostenausgleich geltend gemacht</p>	<p>Die Fällung ist nach § 42 BNatSchG ohnehin verboten und insbesondere im faktischen VSG ausgeschlossen. Ob die Voraussetzungen für eine Entschädigung vorliegen, wird nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen sein.</p>
Herr Horst Gasse	Schreiben vom 15.5.06	<p>Forderung nach Streichung der §§ 7 und 8</p> <p>In den §§ 5 und 6 würden die Schutzziele so hoch gehalten, dass jegliche Baumaßnahmen ohne geringe Beeinträchtigung wie in § 34 c Abs. 2, 3 NNatG gefordert nicht erlaubt seien.</p> <p>Die in § 34 c Abs. 3 Nr. 1 NNatG aufgeführten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses entfielen, da der Ausbau des Flughafens diese Voraussetzungen nicht erfülle, denn im Rahmen des Erörterungstermins im PFV konnte die DLR und das Stadtmarketing Braunschweig „nicht ansatzweise Aussagen über das Entstehen neuer Arbeitsplätze im Zusammenhang mit dem Ausbau des Flughafens machen“.</p> <p>Die in § 5 angeführten Verbote dienen dem Schutz und Erhalt des LSG. Es seien daher keine Gründe vorstellbar, die Ausnahmen und Befreiungen gem. § 8 notwendig machen könnten ohne den Charakter des LSG zu beeinträchtigen.</p> <p>Die Stadt habe in ihrer Verantwortung für die Bevölkerung das VSG als einzigartiges Habitat zu erhalten und vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen.</p>	<p>s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann</p> <p>Gerade die strengen Schutzvorschriften machen es nötig, Ausnahmetatbestände zu verankern.</p> <p>Gegenstand des PFV</p> <p>Anregung wird abgelehnt; geringfügige Vorhaben nicht von vornherein völlig auszuschließen. Befreiungen sind ausdrücklich nicht an die Voraussetzungen des Abs. 1 gebunden.</p> <p>allgemeiner Hinweis</p>
Herr Werner Schmidt	Schreiben vom 15.5.06	<p>inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann</p>	<p>s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann</p>
FUN Hondelage e. V.	Schreiben	<p>StN zu den §§ 1 bis 6 inhaltlich übereinstimmend m. StN d.</p>	<p>s. Anm. zur StN des LBU</p>

	vom 16.5.06	<p>Landesverbandes Bürgerinitiative Umweltschutz Nds.</p> <p>- § 7 Nrn 2, 3, (4) Kritik an der generellen Freistellung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (<i>Anm.: Letzteres nicht in VO enthalten, dafür Jagd</i>), da es Gerichtsurteile gäbe, wonach diese Bewirtschaftung durchaus negative Auswirkungen auf das Schutzziel haben könnten und daher nicht grundsätzlich als Eingriff ausgeschlossen werden dürfe. Zudem Verweis auf das Urteil des EuGH vom 10.1.2006, wonach der EuGH eine andere Auffassung zur Definition von Plänen und Projekten als die BR Deutschland verträte. Gerade forstwirtschaftliche Nutzung sei nicht freizustellen sondern einer Prüfung zu unterziehen.</p> <p>- § 7 Nr. 6 Forderung folgender Ergänzung:  „Pläne und Projekte unterliegen keiner Einschränkung, wenn sie wie in der Vogelschutzrichtlinie (Art. 9, Pkt 1) angeführt, nur unter folgenden Gründen erforderlich sind:  - Im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,  - im Interesse der Luftfahrt  - zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,  - zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt.“</p>	<p>Die Anregung wird abgelehnt, s. Anm. zur StN des NaBu</p> <p>Anwendungsbereich des Art. 9 VSRL ist hier nicht betroffen.</p>
Frau Marianne Schönfeld	Schreiben vom 16.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann
Herr Peter Maiwald	Schreiben vom 17.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann
Herr Klaus Hendricks	Schreiben vom 17.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann
Herr Peter Meier	Schreiben vom 17.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann
Herr Konstantin Christian Dedekind	Schreiben vom 17.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann

Herr Bernd Rabe	Schreiben vom 17.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann
Herr Claus Thiesen	Schreiben vom 17.5.06	Streichung der §§ 7 und 8, da durch diese Regelungen der sinnvolle Schutz der LSG-VO aushöhlbar würde und sich die VO ad absurdum führe	Anregung wird abgelehnt; s. Anm. zur StN des Herrn NSB Barthel
Frau Sigrid Böse	Schreiben vom 18.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann
Herr Claus Böse	Schreiben vom 18.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann
Frau Elke Braun, Wolfsburg	Schreiben vom 18.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann
Frau Petra Schmieta-Lüdtke, Wolfsburg	Schreiben vom 18.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann
Herr Frank Gundel	Telefax vom 18.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann
Herr Andreas Meisner	Telefax vom 18.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann
Frau Gudrun Hendricks	Schreiben vom 19.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann
Herr Volker Schmidt, Cremlingen	Schreiben ohne Datum, eing. 19.5.06	erhebt Einwendungen gegen die Änderung und erhebt Forderung nach Streichung des § 7 - da zu befürchten sei, dass der eigentliche Zweck der VO durch die Freistellungsregelung des § 7 konterkariert würde, denn durch diese würde das Vorhaben der Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens von der VO ausgenommen, obwohl das Vorhaben den überwiegenden Teil des Schutzgebietes zerstöre - da es widersinnig und rechtlich nicht haltbar sei, eine LSG-VO zu erlassen, wenn bereits offensichtlich sei, dass es sich dabei lediglich um einen formalen Vorgang handle jedoch nicht um eine tatsächliche Absicht, die Natur zu schützen	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann

		- Freistellung wäre nur begründet, wenn zur Zeit noch kein Vorhaben bekannt wäre, das das LSG tangiert	
Herr Ralf Beyer	Schreiben vom 19.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann
Bürgerinitiative Waggum	Telefax vom 19.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann
Herr Udo Sorgatz	Telefax vom 19.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann
Herr Karsten Wohlfahrt	Telefax vom 19.5.06	inhaltlich übereinstimmend mit der Stellungnahme von Herrn Wolfgang Strahmann	s. Anm. zur StN des Herrn Strahmann

Sofern seitens der zu beteiligenden Stellen lediglich signalisiert wurde, dass sie das Vorhaben begrüßen, ihre Belange von der Unterschutzstellung nicht betroffen sind oder keine Stellungnahme erfolgen wird, wurden diese Äußerungen nicht in vorstehende Übersicht aufgenommen.

## Abkürzungsverzeichnis

Anm.	Anmerkung
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BS	Braunschweig
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DLR	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FI	Feldmarksinteressentschaft
FoWi	Forstwirtschaft
GG	Grundgesetz
i.V.m. IBA	in Verbindung mit Important Bird Area
LaReg	Planungsgemeinschaft Landschaftsplanung, Rekultivierung, Grünplanung
LaWi	Landwirtschaft
LK	Landkreis
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
Nds. FA WF	Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NSB	Bbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege
NSG	Naturschutzgebiet
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung



P. + E. PF-Behörde PFV	Pflege und Entwicklung Planfeststellungsbehörde Planfeststellungsverfahren
ROV	Raumordnungsverfahren
StN	Stellungnahme
UNB UVP	untere Naturschutzbehörde Umweltverträglichkeitsprüfung
VO VSG VSRL	Verordnung Vogelschutzgebiet Vogelschutzrichtlinie
WOB	Wolfsburg